

2. Nachtrag (Entwurf) zur Hundesteuersatzung der Stadt Schwelm vom2010

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666 / SGV NRW 2023) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712 / SGV NRW 610) – in den zur Zeit jeweils gültigen Fassungen- hat der Rat der Stadt Schwelm am den nachstehenden 2. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Stadt Schwelm vom 15. Dezember 2000 beschlossen:

Artikel I

§ 2 der Hundesteuersatzung wird wie folgt geändert:

§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- | | | |
|---|---------------|---------------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird | ab 01.01.2011 | 100,00 EUR |
| b) zwei Hunde gehalten werden | ab 01.01.2011 | 120,00 EUR je Hund |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden | ab 01.01.2011 | 140,00 EUR je Hund. |

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt am 01.01.2011 in Kraft.